

Verpflichtungen

AG- Vorstand

- ist verpflichtet, sorgfältig und gewissenhaft die Geschäfte zu leiten und dabei alle internen und externen Risiken richtig einzuschätzen und zum Wohl der Aktiengesellschaft zu steuern (AG § 84).
- ist als Arbeitgeber verantwortlich, Gefahren für die Gesundheit der Arbeitnehmer zu ermitteln, zu beurteilen, zu eliminieren oder zu minimieren (AschG § 4, 1).
- hat im Lagebericht alle wesentlichen Risiken für das Unternehmen und Ungewissheiten zu beschreiben sowie Risikomanagementziele und -methoden, bestehende Preisänderungen, Ausfall-, Liquiditäts- und Cashflow-Risiken anzuführen (UGB § 243 Lagebericht).

GmbH-Geschäftsführer

- ist angewiesen, sorgfältig und gewissenhaft die Geschäfte zu leiten und dabei alle internen und externen Risiken richtig einzuschätzen und zum Wohl der Gesellschaft zu steuern (vgl. GmbH Gesetz § 25).
- ist als Arbeitgeber verpflichtet, Gefahren für die Gesundheit der Arbeitnehmer zu ermitteln, zu beurteilen, zu eliminieren oder zu minimieren (AschG § 4,

Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss

ist verantwortlich, finanzielle und betriebliche Risiken zu begrenzen (EU-Richtlinie 2006/43/EG, Erwägung 24).

Versicherungsmakler

- ist angehalten, Versicherungskunden sorgfältig aufzuklären und zu beraten, eine adäquate Risikoanalyse und ein angemessenes Deckungskonzept zu erstellen, den individuell bestmöglichen Versicherungsschutz zu vermitteln sowie alles genau zu

Versicherer

- ist verpflichtet, einen entstandenen Versicherungsschaden entsprechend dem Vertrag zu ersetzen (VersVG § 1, 1).
- darf von einem Versicherungsvertrag zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer Risiken verschwiegen oder falsch angegeben hat oder den Schaden grobfahrlässig verursacht hat (VersVG § 16, 1, § 17, § 61), auch nachdem ein Schaden abgerechnet wurde.

Versicherungsnehmer

- ist verantwortlich, dem Versicherer alle Risiken korrekt zu nennen und die erforderlichen Informationen zur Schadensberechnung weiterzugeben (VersVG § 16 und § 17).
- darf einen Schadensfall nicht fahrlässig herbeiführen, da sonst kein Versicherungsschutz gegeben ist (VersVG § 61).